



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

terrane**t**s bw GmbH
Am Wallgraben 135
70565 Stuttgart

Karlsruhe 22.10.2024

Name Iris Leistner

Durchwahl +49 721 926 7629

Anwesenheitszeit

Aktenzeichen RPK17-0513.2-7/52/1

(Bitte bei Antwort angeben)

2. Planänderung vor PFB - Neubau Süddeutsche Erdgasleitung SEL

Screening-Entscheidung: Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die beantragte Planänderung vom 18.10.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das o. g. Vorhaben wird gem. § 5 i. V. m. § 9 Abs. 1 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1, Abs. 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

I.

Mit Schreiben vom 18.10.2024 beantragte die terrane**t**s bw GmbH (Vorhabenträgerin) die Planänderung innerhalb des laufenden Planfeststellungsverfahrens zum Vorhaben: Neubau des zweiten Teilabschnittes einer neuen Gastransportleitung „Süddeutsche Erdgasleitung – SEL“.

Die nunmehr beantragte Änderung umfasst die Umgehung einer landwirtschaftlichen Versuchsfläche und zum anderen die zum Gewässer „Graben Kemmertgrund“. Diese führen zu teilweise abweichenden oder auch wegfallenden Betroffenheiten von Grundstücken bzw. geänderten Betroffenheiten innerhalb der Flurstücke.

1. Am Standort eines Forschungsinstituts für Kulturpflanzen werden langjährige Forschungsanpflanzungen vorgenommen. Im Rahmen der Anhörung wurde bekannt, dass durch die Bautätigkeit die Versuchsfelder in einer so massiven Form eingeschränkt werden würden, dass die laufenden Langzeitversuche nichtig und damit der hoheitliche Auftrag zur Beratung und Forschung nicht mehr erfüllt werden könnte. Die dort laufenden Forschungsprojekte wären um viele Jahre zurückgeworfen und die getätigten Investitionen dementsprechend ebenfalls unwiederbringlich verloren.

Die Vorhabenträgerin hat daher eine Umtrassierung vorgenommen, um den Interessen des Forschungsinstituts und der Umweltfachplanung gerecht zu werden.

Mit der neuen Trasse wird zwar auf einem Teilabschnitt die Trassenbündelung mit der vorhandenen Gashochdruckleitung verlassen, andererseits jedoch den Trassierungsgrundsätzen eines möglichst geradlinigen Verlaufes und einer Reduktion der Leitungslänge Rechnung getragen.

2. Die Unteren Wasserbehörden der Landkreise Neckar-Odenwald und Rhein-Neckar hatten Bedenken gegen den Trassenverlauf vorgebracht, die die Vorhabenträgerin zu einer weiteren Änderung veranlasst haben. Der Einwand betrifft die Parallellage der Leitung zum Gewässer „Graben Kemmertgrund“ sowie ein ursprünglich sehr lang ausfallender Kreuzungsbereich. Dieser würde einen vergleichsweise großen Einfluss auf den Gewässerrandstreifen bedeuten.

Eine mit den genannten Behörden besprochene Umtrassierung sorgt für eine kleinräumige Umtrassierung sowie eine deutliche Verkleinerung des Arbeitsstreifens entlang des Gewässers.

Außerdem wurde die Kreuzungsstelle der Trasse mit dem Gewässer so optimiert, dass die Länge des Kreuzungsbereichs wesentlich kürzer ausfällt. Trassierungsgrundsätze werden weiterhin eingehalten. Die Vorhabenträgerin hat die für die Bauumsetzung entstandene Engstelle in die Liste der Baubesonderheiten aufgenommen, um die Beachtung während der Baumaßnahme sicherzustellen.

Mit dem Antrag wurden die betreffenden Unterlagen vorgelegt. Im Rahmen der UVP-Vorprüfung sind davon insbesondere relevant:

- Erläuterungsbericht

- Fachbeitrag Bodenschutz
- Geänderte Übersichts-, Bestands- und Lagepläne

Wegen der Einzelheiten des Vorhabens wird auf die Planunterlagen in ihrer aktuellen Fassung verwiesen.

II.

Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass gem. §§ 6, 9 UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Maßgeblich für diese Entscheidung ist vorwiegend, dass sich die geplante Änderung als unwesentliche Modifikation des ursprünglichen Vorhabens darstellt. Dass insgesamt keine wesentliche Änderung des Trassenverlaufs vorliegt, ist insbesondere mit Blick auf die Übersichtspläne (insbesondere Unterlage 5.1) ersichtlich.

Ein Änderungsvorhaben löst gemäß § 9 Abs. 1 i.V.m. § 6 UVPG eine Pflicht zur UVP-Vorprüfung aus, wenn für das ursprüngliche Vorhaben eine UVP-Prüfung durchgeführt worden ist und

1. allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder

2. die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Es handelt sich um Änderungen an der Gastransportleitung nach Punkt 19.2.1 der Anlage 1 zum UVPG, welche teilweise verschoben werden soll.

Für das Gesamtvorhaben wurde bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und ein UVP-Bericht erstellt.

Es kommt im vorliegenden Fall nicht allein aufgrund der geplanten Änderungen dazu, dass Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschritten werden.

Auch die allgemeine Vorprüfung führt nicht zu einer UVP-Pflicht des Änderungsvorhabens:

Ökologisch ergeben sich insbesondere aufgrund der verkürzten Trasse Vorteile. Die Biotoptypen sind identisch zu denen der ursprünglichen Planung, die nach der Baumaßnahme wiederhergestellt werden können.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ergeben sich keine starken Veränderungen: Durch die geänderte Trassenführung wird das Biberhabitat weiter nördlich geschlossen gequert. Im Anschluss ist der Abstand zum Habitat deutlich größer, sodass lediglich die Baugruben im Querschnittsbereich mit einem Biberschutzzaun gesichert werden müssen. Der Abstand zu den Amphibien- und Reptilienhabitaten hat sich ebenfalls deutlich vergrößert, dennoch ist weiterhin ein Schutzzaun in einem Teilbereich der Baustelle vorgesehen. Durch die Planänderung ist ein zusätzliches Wiesenschafstelzenrevier betroffen. Zur Vermeidung der Tötung muss hier die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit erfolgen. Falls kein sofortiger Baufortschritt gewährleistet werden kann, müssen zusätzlich geeignete Vergrümnungsmaßnahmen durchgeführt werden, um eine Brut innerhalb des Baustellenbereiches zu verhindern. In dem betroffenen Bereich ist ein Ausweichen der Art möglich, sodass die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt wird.

Die bodenschutzfachlichen Änderungen der Bewertungsergebnisse wurden seitens der Vorhabenträgerin im Fachbeitrag Bodenschutz angepasst. Flächenkonkrete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutz der Böden haben insofern Abweichungen erfahren, um den jeweiligen bodentypologischen Einheiten Rechnung zu tragen.

Statt 0,9 ha (gerundet) werden zwar nunmehr 0,91 ha (gerundet) der Flächen in ihren natürlichen Bodenfunktionen durch Versiegelungen im Bereich von Schieberstationen inkl. Zufahrten beeinträchtigt bzw. gehen verloren (Vollversiegelung) und dementsprechend erhöht sich der bodenbezogene Kompensationsbedarf von 151.946 auf 153.077 Bodenwerteeinheiten (BWE). Die Gesamtsumme der beanspruchten Flächen hat sich jedoch zugleich von 2.410.571 m² auf 2.385.398 m² reduziert.

Die Erhöhung des Kompensationsbedarfs des Schutzgutes Boden bei reduzierter Flächenbeanspruchung beruht auf dem System der Berechnung unter Einbeziehung von der Verdichtungsempfindlichkeit und auch der Wertpunkte. Es kommt Kompensationsbedarf hinzu, da die Planänderung nun in eine Bodeneinheit mit höheren Wertpunkten von über 3 fällt. Die Kompensationsverordnung sieht vor, dass nach dem Wiederherstellen der durchwurzelbaren Bodenschicht über dem Rohr eine maximale Wertpunktzahl von 3 erreicht werden kann. Allein daraus entsteht ein höherer Verlust an Bodenwerteeinheiten und damit trotz kürzerer Trasse ein höherer Kompensationsbedarf.

Damit kann festgehalten werden, dass in dieser Hinsicht keine bedeutende Änderung eintritt, die erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen befürchten ließe. Die Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz des Bodens genügen, um eine vollständige Kompensation zu ermöglichen.

Im Sinne des Gewässer- und Grundwasserschutzes ergeben sich keine relevanten Änderungen. Der Rombach wird nach wie vor in geschlossener Bauweise gequert, sodass keine Betroffenheit des Gewässers gegeben ist. Der neue Trassenabschnitt befindet sich weiterhin innerhalb der Schutzzone III B des Wasserschutzgebiets „WGV Lobdengau, Ladenburg“ (WSG 226044).

Für die weiteren Schutzgüter des UVPG ergeben sich keine Änderungen gegenüber den ursprünglichen Planunterlagen. Gleiches gilt für die Belange der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

Weitere besondere örtliche Gegebenheiten liegen aufgrund der Änderungen nicht vor.

III.

Die Feststellung, dass für das o.g. Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gemacht durch Aushang im Regierungspräsidium Karlsruhe sowie durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Regierungspräsidiums (jeweils für die Dauer eines Monats).

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 17, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Dieses Schreiben wird am öffentlichen Aushang des Regierungspräsidiums und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Iris Leistner

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter

[Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.